



## Falltext

F sucht für seinen Garten einen leistungsstarken Akku-Rasenmäher. Er informiert sich im Internet bei verschiedenen Herstellern über Modelle und Preise und stößt auf der Homepage des chinesischen Herstellers D auf das Modell Mow 2, die mit einem besonders starken Lithium-Ionen-Akku ausgestattet ist und dessen Einsatzzeit pro Einsatz mit 2 Stunden angegeben ist. Da er sich mit Zoll- und Sicherheitsbestimmung bei einer Bestellung im Ausland nicht auskennt, sucht er am 03.01.2021 den auf den Verkauf von Rasenmähern spezialisierten Einzelhändler E auf, um sich beraten zu lassen. E erklärt, er halte das von F ins Auge gefasste Modell gerade im Hinblick auf den hochwertigen Akku und die vom Hersteller angegebene Mähdauer für die geschilderte Größe der Rasenfläche des F von 800 qm gut geeignet. E weist F darauf hin, dass er, E, den Rasenmäher über den auf der Homepage des Herstellers D benannten inländischen Zwischenhändler Z beziehen kann und sich dann auch um alle Formalitäten kümmern würde. F, der die Vorteile eines Händlers vor Ort schätzt, schließt daraufhin mit E einen Kaufvertrag über einen Mow 2 zum Preis von 1.800 €, wobei die Parteien für sämtliche Mängelrechte eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab Ablieferung vereinbaren.

E bestellt noch am selben Tag per E-Mail einen Mow 2 bei Zwischenhändler Z für 1.500 €. Die Parteien vereinbaren für Mängelrechte eine Verjährungsfrist von einem Jahr und die Direktlieferung an F. Drei Monate nach der am 06.01.2021 erfolgten Lieferung bemerkt F, dass die mögliche Mähdauer erheblich nachlässt und pro Einsatz nicht mehr als 30 Minuten beträgt, was für die Größe seiner Rasenfläche nicht reicht. Sofort informiert er E, der entgegnet, dass die Laufzeit des im Mow 2 verwendeten Akkus stark variieren könne, je nach Außentemperatur und Rasenschnittmenge. Die Herstellerangabe auf der Homepage sei eben nur ein Durchschnittswert. E informiert aber zur Sicherheit sofort den Z über die Vorgänge. Als auch nach einem halben Jahr und unter unterschiedlichen Nutzungsbedingungen immer noch keine längeren Mähzeiten erreicht werden, fordert F den E zur Mangelbeseitigung auf. Nachdem E eine Sichtprüfung vorgenommen hat, verweigert er jegliche Nacherfüllung mit der Begründung, der Akku sei wohl inzwischen so träge geworden, weil F das Gerät, nicht wie vom Hersteller vorgeschrieben, nach jedem Einsatz vollständig aufgeladen habe. F besorgt sich daraufhin einen neuen Akku, der das Problem allerdings auch nicht behebt. Am 05.02.2022 erklärt F dem E, da ja nun feststehe, dass ein herstellungsbedingter Mangel vorliege, trete er vom Vertrag zurück und verlangt von E Kaufpreistrückzahlung.

Nach Rücksprache des E mit dem Hersteller D räumt dieser ein, dass auch einige andere Kunden eine zu kurze Mähzeit beim Mow 2 moniert hätten. Ob dies an der Laufleistung des Akkus liege, könne er allerdings nicht sagen. Er habe das Problem ohne weitere Ursachenermittlung einfach durch einen Wechsel seines Akku-Lieferanten Anfang 2022 aus der Welt geschafft. Daraufhin erstattet E dem F am 10.02.2022 den Kaufpreis von 1.800 € und nimmt den Rasenmäher zurück. Er betont dabei, er sei zwar immer noch der Auffassung, dass F den Akku nicht richtig aufgeladen habe, aber die Zufriedenheit seiner Kunden stehe bei ihm nun mal an erster Stelle.

Anschließend wendet E sich an seinen Zwischenhändler Z. Er erklärt ihm gegenüber am 15.03.2022 den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangt Kaufpreistrückzahlung von 1.500 € gegen Rücknahme des Rasenmähers. Z weigert sich mit der Begründung, die mögliche Akkulaufzeit bzw. Mähdauer habe bei der Bestellung des E überhaupt keine Rolle gespielt und die Herstellerangabe war ihm, Z, auch nicht bekannt. Darüber hinaus sei gar nicht geklärt, ob der Akku tatsächlich mangelhaft war, die Kulanz des E sei schließlich nicht sein Problem. Außerdem seien etwaige Ansprüche des E bereits verjährt und es könne letztlich nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Rasenmäher – was zutrifft – bereits 100 Stunden in Gebrauch war, so dass diese Nutzung bzw. Abnutzung verrechnet werden müsse.

Steht E gegen Z der geltend gemachte Anspruch zu?

## Bearbeitungsvermerk:

1. Der Fall ist insgesamt nach neuem Schuldrecht zu lösen.
2. Der Wert der Nutzung des Rasenmähers durch F sowie die hierdurch bedingte Abnutzung muss nicht konkret errechnet werden. Es genügt, die gesetzlichen Grundlagen zu schildern.
3. Schadensersatzansprüche des E sind nicht zu prüfen.